

RS UVS Niederösterreich 1999/03/02 Senat-NK-98-473

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.03.1999

Rechtssatz

Eine aus Anlass von Straßenbauarbeiten angeordnete Geschwindigkeitsbeschränkung ist ohne Rücksicht darauf einzuhalten, ob im Zeitpunkt des Befahrens Bauarbeiten durchgeführt werden oder nicht.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at